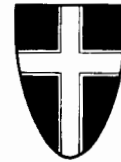


WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2274-3/92

Wien, 22. September 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992);
Begutachtung;
Stellungnahme

AN DER VERFASSUNGSGEBERIN	100	GE 3	92
Datum:	28. SEP. 1992		
Verf. Nr.:	29.9.92		

An das
Präsidium des Nationalrates

H. Storz

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82125**

MD-2274-3/92

Wien, 22. September 1992

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Verkehr mit Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
(Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992);
Begutachtung;
Stellungnahme**

zur Zl. 12.305/01-I 2/92

**An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft**

Auf das do. Schreiben vom 2. August 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG können abweichende Regelungen von den Verwaltungsverfahrensgesetzen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Diese Erforderlichkeit ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als "Unerläßlichkeit" zu verstehen.

Die vorliegenden Erläuterungen lassen nicht erkennen, worin diese "Unerläßlichkeit" im Hinblick auf die teilweise von den Bestimmungen des § 39 VStG abweichenden Regelungen des § 14 DMG 1992 besteht.

- 2 -

Diese Aussage gilt auch für § 18 Abs. 4 DMG 1992 im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 VVG, zumal sowohl § 1 Abs. 1 Z 3 als auch § 3 Abs. 3 VVG die politische Exekution mehr als Recht denn als Zwang für die Bezirksverwaltungsbehörden verstehen (arg: "gewährt ist"). Die Übereinstimmung zur bestehenden Rechtslage könnte allerdings dadurch hergestellt werden, daß § 18 Abs. 4 DMG 1992 folgenden Wortlaut erhält: "Die von der Partei zu ersetzenden Kosten können im Verwaltungsweg eingebracht werden."

Abschließend ist festzuhalten, daß das letzte Wort im Titel des DMG 1992 richtigerweise "Pflanzenhilfsmitteln" lauten müßte.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor